



HESSISCHER LANDTAG

05. 01. 2024

Kleine Anfrage

Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 03.11.2023

Digitalisierung bei öffentlichen Bekanntmachungen von Kreisen und Kommunen und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung lautet: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.“ Details werden in der Bekanntmachungsverordnung geregelt. Diese Regelungen erweisen sich als so komplex, dass in den Kommentaren zur HGO (z. B. Bennemann) den Gemeinden ausdrücklich dazu geraten wird, auf die gewohnten Methoden der amtlichen Bekanntmachungen (Zeitung bzw. Amtsblatt) zurückzugreifen, um diese rechtssicher zu gestalten. Dies ist kein Fortschritt in der Digitalisierung der Verwaltung und eine zusätzliche Bürokratisierung des Internets.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Bedeutung weist die Landesregierung dem Internet als Medium für öffentliche Bekanntmachungen von Kreisen und Gemeinden zu?
- Frage 2. Wie schätzt die Landesregierung die öffentliche Verbreitung und Wiederauffindbarkeit von amtlichen Bekanntmachungen im Internet im Vergleich zu gedruckten Medien ein?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wurde den Kommunen durch die Änderung von § 7 HGO und § 6 HKO im Jahr 2011 die Möglichkeit eröffnet, ihre öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet bekannt zu machen.

Die Neuregelung trug der fortschreitenden Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation der Bevölkerung Rechnung. Den Einwohnern wird damit der Zugriff auf die Bekanntmachung insbesondere der örtlichen Rechtsvorschriften erleichtert. Die Gemeinden selbst werden finanziell von den Kosten entlastet, die durch die umfassende Veröffentlichung in Tageszeitungen oder die Herausgabe von Amtsblättern entstehen.

Zwar war es zu berücksichtigen, dass nach wie vor nicht alle Haushalte über einen Internetzugang verfügen bzw. nicht alle Betroffenen ausreichende Kenntnisse über den Umgang mit dem Internet besitzen. Insbesondere im Vergleich zu der bisher als unstrittig und unbedenklich angesehenen Bekanntmachung in einem amtlichen Amtsblatt, zu dem die Betroffenen nur in seltenen Fällen einen direkten Zugang haben, eröffnet jedoch auch die Internetverkündung den Einwohnern eine zumutbare und in den meisten Fällen niedrighschwellige Möglichkeit, sich insbesondere über die Satzungen und Verordnungen ihrer Gemeinde zu informieren. Entsprechendes gilt für den Vergleich zwischen einer Verkündung im Internet und in örtlich verbreiteten Zeitungen. Seit der Einführung der Internetbekanntmachung im Jahr 2011 ist der Verbreitungsgrad des Internets gegenüber Tageszeitungen noch einmal gestiegen.

- Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Kommentierung (insbesondere von Bennemann) zum § 7 HGO hinsichtlich der Nutzung des Internets für öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere, dass die Anforderungen der Bekanntmachungsverordnung nahezu nicht erfüllt werden können?

Bisher sind der Landesregierung Mitteilungen einzelner Kommunen nicht bekannt, wonach die Anforderungen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) nicht erfüllt werden können.

Frage 4. Welche Anforderungen hat die Landesregierung an die Gestaltung von öffentlichen Bekanntmachungen im Internet?

Die Anforderungen an die Kommunen zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet ergeben sich aus dem geltenden Recht, insbesondere § 1 und § 5a Bekanntmachungsverordnung.

Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung, die Bekanntmachungsverordnung weiter zu konkretisieren oder durch Handlungsanweisungen in der Nutzung für die kommunalen Verwaltungen zu vereinfachen?

Frage 6. Welche Schritte sieht die Landesregierung als erforderlich an, um künftig das Internet als führendes bzw. alleiniges Medium für kommunale öffentliche Bekanntmachungen zu nutzen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens vom 28.06.2023 hat der Hessische Landtag beschlossen, dass Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes entsprechend der durch Art. 120 der Hessischen Landesverfassung eröffneten Möglichkeiten, ab dem 01.01.2024 in rein elektronischer Form zu führen. Vor diesem Hintergrund wird zu überprüfen sein, ob die rein elektronische Bekanntmachung im Internet (ohne Hinweisbekanntmachung) in Zukunft auch für die Kommunen als rechtssichere Form der Bekanntmachung eröffnet werden kann.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, ein landesweites digitales Archiv für kommunale öffentliche Bekanntmachungen einzurichten, das den Anforderungen einer rechtssicheren Veröffentlichung gerecht wird?

Die Schaffung eines reinen landesweiten digitalen Archivs für kommunale öffentliche Bekanntmachungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung ist im Übrigen nur dann möglich, wenn der Fragesteller konkret darlegt, welche konkrete Ausgestaltung ein landesweites digitales Archiv für kommunale öffentliche Bekanntmachungen haben soll. Dies betrifft sowohl die Frage der Zuständigkeit, der Kostentragung als auch der konkreten Ausgestaltung, da öffentliche Bekanntmachungen gem. § 7 HGO und der Bekanntmachungsverordnung als Pflichtaufgabe zunächst jeder einzelnen Kommune obliegt.

Wiesbaden, 2. Januar 2024

Peter Beuth